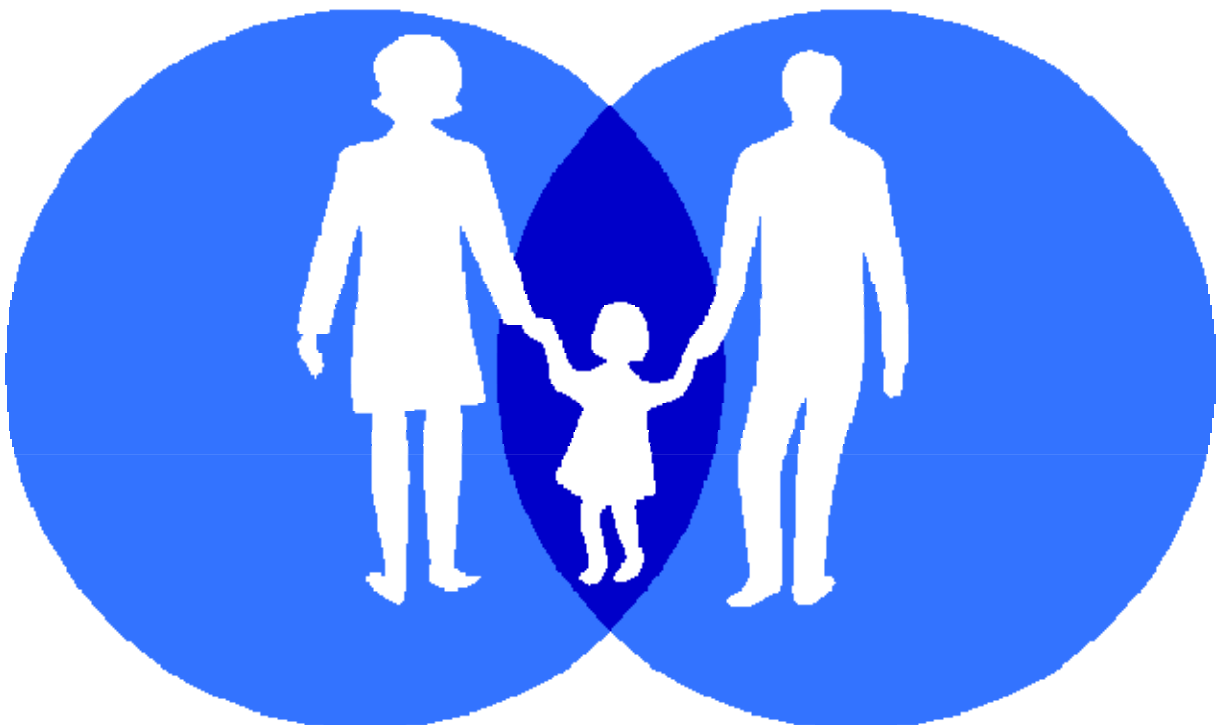




Bundesamt
für Justiz

Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Tätigkeitsbericht 2012



I. Allgemeines

Für das Referat II 3 „Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“, in dem die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz und dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz wahrgenommen werden, brachte das Jahr 2012 wiederum einen Anstieg der Fallzahlen. Die bereits seit 2005 zu beobachtende Zunahme der zu bearbeitenden Fälle hat sich im Jahr 2012 mit nunmehr 746 neu eingegangenen Fällen im Bereich der internationalen Sorgerechtskonflikte fortgesetzt. Die Neueingänge betreffen das Haager Kindesentführungsübereinkommen, die Brüssel II a-Verordnung, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ). Hinzu kommen vier Fälle nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen.

Weiterhin verstärkt hat sich im Berichtsjahr – insbesondere durch die Brüssel II a-Verordnung – die Kommunikation mit ausländischen Zentralen Behörden, in- und ausländischen Jugendbehörden und Gerichten. Wie erstmals 2007 und seither in steigender Zahl wurden auch 2012 Anträge auf grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Heimen und Pflegefamilien im Ausland nach der Brüssel II a-Verordnung – und jetzt auch nach dem KSÜ – verzeichnet. Diese Fälle werden von zwei bei der Zentralen Behörde tätigen Sozialpädagoginnen bearbeitet, die im Jahr 2012 durch eine Langzeitpraktikantin im Praxissemester aus dem Bereich der Soziale Arbeit unterstützt wurde. Im Übrigen haben sich die 2007 eingeführten Länderzuständigkeiten der Sachbearbeiter weiter bewährt, die die Grundlage für eine bessere Kenntnis der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung sowie der zuständigen Ansprechpartner im Ausland schaffen. Dies war z.B. bei diversen bilateralen Besprechungen mit anderen Zentralen Behörden über Einzelfälle hilfreich, die insbesondere am Rande anderer Sitzungen (Sonderausschuss der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Europäisches Justizielles Netz in Zivil- und Handelssachen, s.u. II. 3. c)) geführt wurden.

II. Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2012, war das Bundesamt für Justiz gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207; HKÜ),
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen - KSÜ,
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220; ESÜ), sowie
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1; sog. Brüssel II a-Verordnung).

Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für **eingehende Anträge aus anderen Staaten**, in denen eines oder mehrere der vier oben genannten, das Sorge- und Umgangsrecht betreffenden internationalen Regelwerke gelten. Ziel dieser Anträge ist meist die unmittelbare Rückführung nach Deutschland entführter oder hier unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder im Wege internationaler Rechtshilfe, daneben die Anerkennung und ggf. Vollstreckung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen sowie die Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern. Auch die grenzüberschreitende Unterbringung eines im Ausland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in Deutschland sowie die Einholung eines Berichts über die soziale Lage eines Kindes können – nach der Brüssel II a-Verordnung oder dem Haager Kinderschutzübereinkommen – Gegenstand eines eingehenden Ersuchens sein. Dies machte sich im Jahr 2012 in weiter zunehmendem Umfang bemerkbar.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland gestellte Anträge auf Rückführung widerrechtlich in einen anderen Vertragsstaat entführter oder dort zurückgehaltener Kinder sowie Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter (sog. **ausgehende Anträge**). Erstmals im Jahr 2007 und seither in steigender Anzahl sind auch 2012 Anträge auf Unterbringung eines in Deutschland lebenden Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung eingegangen. Ein großer Teil betrifft Verfahren, bei denen die grenzüberschreitende Unterbringung bereits erfolgt ist und die Zustimmung des AufnahmeStaats nachträglich eingeholt wird. 2012 ist die Anzahl gegenüber dem Vorjahr erheblich angestiegen (von 157 auf 253 Fälle).

Ab Ende 2007 und gehäuft im Jahr 2008 erstmals aufgetreten war eine Gruppe von über 80 Fällen, in denen die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen in der Türkei begehrt wurde. Oft leben alle Beteiligten in Deutschland, in den meisten Fällen jedenfalls Antragsteller/in und Kind, und die Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge wird für Passanträge namens des Kindes bei türkischen Auslandsvertretungen benötigt. Im Jahr 2009 waren insgesamt 72 Neueingänge in dieser Gruppe zu verzeichnen. Im Jahr 2010 gab es dann nur noch 19 Neueingänge, und im Jahr 2011 ging diese Zahl nochmals zurück auf 11 Neueingänge. Im Jahr 2012 war mit 13 Neueingängen ein geringfügiger Anstieg zu verzeichnen. Angesichts der oft ein oder mehrere Jahre erreichenden Verfahrensdauer in der Türkei lag 2009 erstmals eine aussagekräftige Anzahl türkischer Entscheidungen über die von Deutschland ausgehenden Anträge vor (10). Nachdem es im Jahr 2008 zwei Ablehnungen und im Jahr 2009 eine Ablehnung (jeweils aufgrund der Vollendung des 16. Lebensjahres im laufenden Gerichtsverfahren, Artikel 1 Buchstabe a) ESÜ) gegeben hatte, wurde seither in allen Fällen, welche in der Türkei zu Gericht gingen, die deutsche Sorgerechtsentscheidung anerkannt. Im Jahre 2010 erhöhte sich die Zahl der in der Türkei anerkannten deutschen Sorgerechtsentscheidungen auf insgesamt 44, im Jahr 2011 auf insgesamt 76 und im Jahr 2012 auf insgesamt 92 (jeweils bezogen auf alle seit Ende 2007 über das Bundesamt für Justiz eingeleiteten Verfahren).

Im Jahr 2012 ist der Kreis der von Deutschland akzeptierten Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens unverändert geblieben. Damit hat Deutschland zum Stichtag 17. April 2013 weiterhin eine Gesamtzahl von 83 HKÜ-Vertragspartnern. Gabun, Guinea, Korea, Lesotho und Russland sind mittlerweile ebenfalls beigetreten, doch hat Deutschland diese Beitritte noch nicht angenommen.

Das Europäische Sorgerechtsübereinkommen umfasst einschließlich Deutschland unverändert 37 Vertragsstaaten.

Seit dem 1. Januar 2011 ist für Deutschland ferner das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ) in Kraft. Auch für dieses Übereinkommen wurde das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde benannt. Es hat derzeit 39 Vertragsstaaten. Im Jahr 2012 trat das KSÜ im Verhältnis zwischen Deutschland und Malta (1. Januar 2012), Griechenland (1. Juni 2012), dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (einschließlich Gibraltar) und Montenegro (1. Januar 2013) in Kraft.

Bei der Brüssel II a-Verordnung ergaben sich keine Veränderungen im Kreis der Staaten. Die Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigefügt.

1. Aus- und eingehende Verfahren im Jahr 2012 nach HKÜ, KSÜ, ESÜ und der Brüssel II a-Verordnung

Nachdem sich bis etwa 2004 die Zahl der Neueingänge (damals allein nach HKÜ und ESÜ) insgesamt bei ca. 250-270 Fällen pro Jahr eingependelt hatte, war erstmals im Jahr 2005 mit 308 Fällen (jetzt einschließlich der Fälle nach der Brüssel II a-Verordnung) ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen, der sich in den Folgejahren fortsetzte. Die Anzahl der Neueingänge ist im Berichtsjahr 2012 im Vergleich zu 2011 (665 Fälle) erneut – auf 746 Fälle – angestiegen. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 12,2%. Bei den im Jahre 2012 von der Zentralen Behörde neu zu bearbeitenden Verfahren überwogen die an das Ausland weiterzuleitenden (sog. ausgehenden) Ersuchen (444) weiterhin die aus dem Ausland eingehenden Gesuche (302). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Verhältnis von 60% zu 40% wiederum leicht (um knapp 3%) zugunsten der eingehenden Verfahren verschoben.

Die meisten Fälle entfielen auf Spanien mit 103 Anträgen (davon 14 Rückführungs- und 2 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 87 reine Brüssel II a-Anträge), die Türkei mit 59 Anträgen (davon 39 Rückführungs- und 5 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 15 ESÜ-Anträge), gefolgt von Polen mit 53 Anträgen (davon 35 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 17 reine Brüssel II a-Anträge), Belgien mit 46 Anträgen (davon 15 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 30 reine Brüssel II a-Anträge), die USA mit 44 Anträgen (davon 37 Rückführungsanträge

und 7 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ), Tschechien mit 39 Anträgen (davon 2 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 36 reine Brüssel II a-Anträge), Italien mit 39 Anträgen (davon 16 Rückführungsanträge und 1 Umgangsrechtsantrag nach dem HKÜ sowie 22 reine Brüssel II a-Anträge), sowie England und Wales mit 31 Anträgen (davon 19 Rückführungs- und 6 Umgangsrechtsanträge nach dem HKÜ sowie 6 reine Brüssel II a-Anträge).

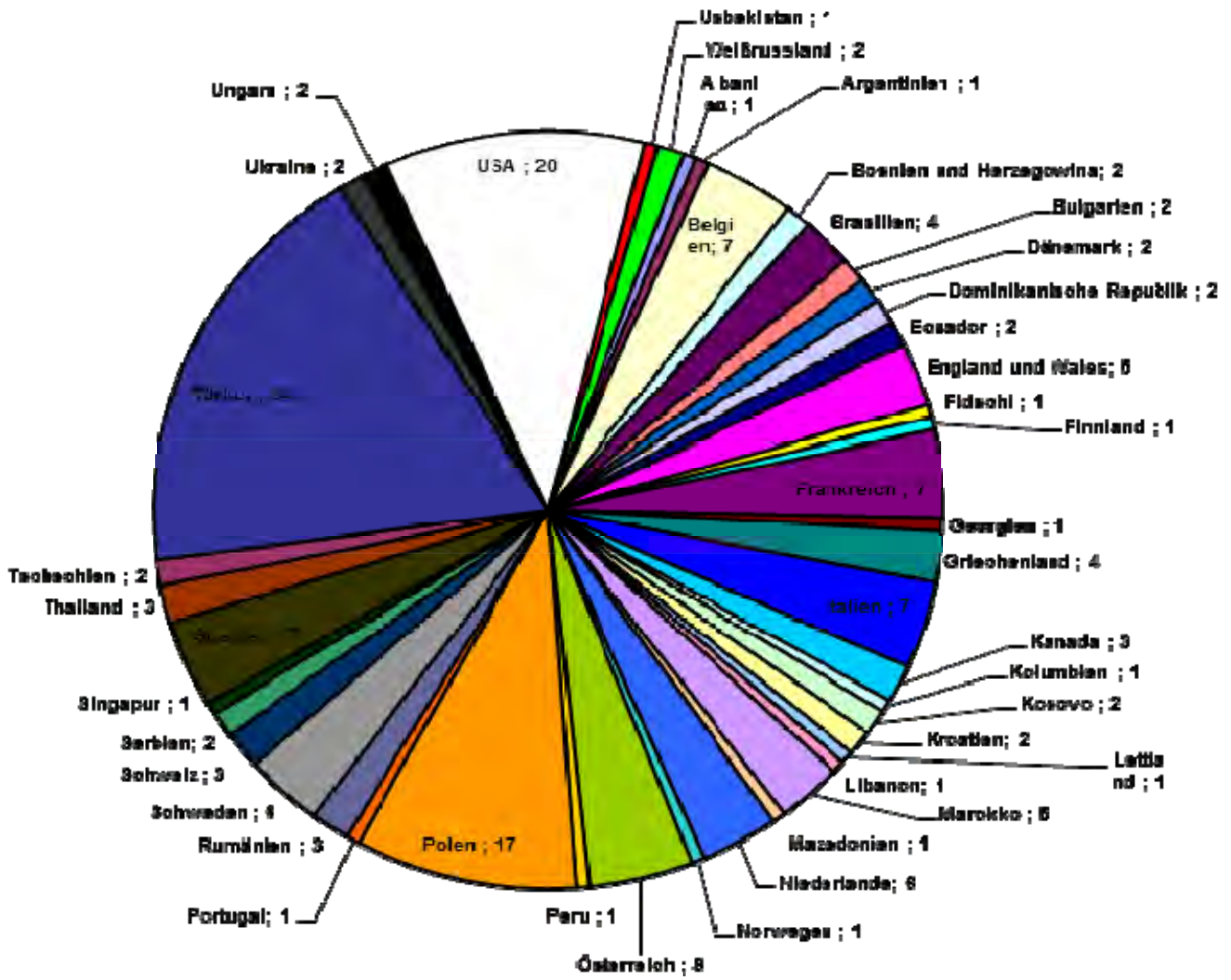
a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung)

Die Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Von den 414 Ersuchen nach dem HKÜ im Jahr 2012 waren 343 auf Rückführung (davon 156 eingehende und 187 ausgehende Ersuchen) und 71 auf Durchführung des Umgangsrechts (davon 32 eingehende und 39 ausgehende) gerichtet.

Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsrechtsverfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr mit 82,9% Rückgabe- zu 17,1% Umgangsrechtsverfahren leicht zu Gunsten der Umgangsrechtsverfahren (knapp 3%) verschoben.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Staaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 343 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 191 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 104 eingehende und 87 ausgehende Verfahren).

Ausgehende Rückführungsverfahren 2012



b) Sog. „reine“ Brüssel II a-Verfahren

Neben den oben bereits erwähnten Verfahren, in denen die Brüssel II a-Verordnung in Verbindung mit dem HKÜ angewendet wird, ist eine stark gestiegene Anzahl von sog. „reinen“ Brüssel II a-Verfahren zu verzeichnen. Nach sprunghaftem Anstieg in den vergangenen Jahren ist die Anzahl, die 2009 noch bei 54 lag, 2012 weiter auf 304 (im Vergleich zu 248 Verfahren im Jahr 2011) angestiegen (davon 104 eingehende und 200 ausgehende Verfahren). 77 (davon 61 eingehende und 16 ausgehende) dieser Verfahren fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden in Fällen der Einholung von Sozialberichten regelt. 37 Fälle (davon 19 eingehende und 18 ausgehende Verfahren) betrafen sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. Weiter signifikant zugenommen hat die Anzahl eingehender wie ausgehender Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Staat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung, obwohl aufgrund der dezentralen Strukturen der Jugendhilfe in Deutschland und anderen EU-Staaten und der unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten die Kenntnis der in- und ausländischen Jugendhilfebehörden über die Notwendigkeit des seit März 2005 anwendbaren Konsultationsverfahrens noch immer nicht überall verbreitet ist. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Justiz Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können (auf „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ klicken). Im Jahr 2009 hatte die deutsche Zentrale Behörde insoweit 24 neue Verfahren zu bearbeiten (davon 8 eingehende und 16 ausgehende Verfahren). 2010 waren es bereits 149 Neueingänge (3 eingehende und 146 ausgehende Verfahren), 2011 gab es 145 neue Verfahren (6 eingehende und 139 ausgehende) und nunmehr im Jahre 2012 176 neue Verfahren (17 eingehende und 159 ausgehende). Außerdem übermittelten die zuständigen deutschen Landesjugendämter 32 im Jahr 2012 erteilte Zustimmungserklärungen zur Unterbringung in Deutschland, die von ihnen unmittelbar (d.h. ohne Beteiligung des Bundesamts für Justiz) erledigt wurden. Diese Fälle betrafen Belgien (9), Luxemburg (3), Österreich (18) und Polen (2).

6 Ersuchen betrafen die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nach den verschiedenen in der Verordnung vorgesehenen Verfahren. Weitere 5 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2012 gingen neun Anträge auf Unterstützung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ein. Dabei handelte es sich um fünf eingehende und vier ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in zwei Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. Zwei Ersuchen betrafen grenzüberschreitende Unterbringungen von Kindern, eines die Einholung eines Sozialberichts, und vier waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet. Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe übermittelte ferner 2012 eine Zustimmung zur Unterbringung eines Jugendlichen aus der Dominikanischen Republik in Deutschland nach Artikel 33 KSÜ.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist im Berichtsjahr mit insgesamt 19 Verfahren (davon 5 eingehende und 14 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (17 Verfahren) wieder leicht angestiegen. Die Verfahren betreffen überwiegend (11) die Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei, da die Türkei seit Beginn 2008 ein förmliches Anerkennungsverfahren nach dem ESÜ unter Einschaltung der Zentralen Behörden fordert, wenn ein deutsches Gericht anlässlich der Scheidung einer türkischen Ehe in Deutschland einem Elternteil die Alleinsorge zuspricht. Auch wenn es hier 2012 nur 11 Neueingänge gab, sind aufgrund der langen Verfahrensdauer in der Türkei derzeit (am 17. April 2013) bei der deutschen Zentralen Behörde insgesamt 67 solcher Fälle in Bearbeitung. Zu diesen Verfahren hat die Zentrale Behörde einen zweisprachigen deutsch-türkischen Internetauftritt mit Merkblättern und Formularen erarbeitet, der unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden kann (auf „[Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması](#)“ klicken).

2. Verfahrensstatus

Im Bereich des HKÜ, des ESÜ sowie der Brüssel II a-Verordnung wurden von den 343 im Jahr 2012 eingegangenen Rückführungsanträgen bisher insgesamt 266 Verfahren erledigt, davon 158 eingehende und 108 ausgehende Verfahren.

Insgesamt stellt sich der Verfahrensstatus der in den Jahren 2011 und 2012 aus dem Ausland eingegangenen Rückführungsersuchen nach dem HKÜ, der Brüssel II a-Verordnung und dem ESÜ unter Berücksichtigung der Erledigungsart zum Stichtag 8. April 2013 wie folgt dar:

	2011	2012
freiwillige Rückführungen	20	15
gerichtliche Rückführungsanordnungen	23	4
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	11	2
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	40	25
anderweitige Erledigungen	35	10
noch offene Verfahren	18	100

Erwähnenswert ist, dass es bei den eingehenden Verfahren 2012 zu einer besonders aufwendigen Zwangsvollstreckung kam, bei der Mutter und Kind nach Erlass der rechtskräftigen Rückführungsanordnung durch das Oberlandesgericht untertauchten und monatelang von der Polizei gesucht werden mussten. Gleichwohl verlief die Vollstreckung am Ende erfolgreich und führte zur Rückführung des Kindes.

Bei den an die ausländischen Zentralen Behörden gerichteten Anträgen verhält es sich wie folgt:

	2011	2012
freiwillige Rückführungen	46	34
gerichtliche Rückführungsanordnungen	24	2
gerichtliche Ablehnung der Rückführung	9	2
Antragsrücknahmen bzw. Einigungen	27	21
anderweitige Erledigungen	30	6
noch offene Verfahren	50	122

3. Weitere Aufgaben des Bundesamts für Justiz im Bereich internationaler Familienkonflikte

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Seit der Gründung des Bundesamts für Justiz veranstaltet das Referat II 3 (Internationale Sorgerechtskonflikte) zwei je 2-2 1/2tägige Richtertagungen pro Jahr, die sich an die Richter und Richterinnen mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienverfahren nach den §§ 10-12 und 47 IntFamRVG wenden. 2012 fanden eine Tagung im Mai in Eisenach (Thüringen) und eine im September in Hofgeismar (Hessen) statt. 37 Richterinnen und Richter erörterten mit den Vortragenden – in der Mehrzahl ebenfalls Mitglieder der Richterschaft, daneben ein Vertreter der Wissenschaft sowie eine Rechtsanwältin und Mediatorin, eine Diplom-Psychologin und Mediatorin, eine Fachanwältin für Familienrecht, eine Vertreterin des Internationalen Sozialdienstes, ein Mitarbeiter des Bundespolizeipräsidiums sowie Vor-

tragende aus dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesamt für Justiz – grundlegende und aktuelle Fragen der Anwendung des HKÜ und der Brüssel II a-Verordnung. Das Europäische Justizielle Netz in Zivilsachen wurde jeweils von der Bundeskontaktstelle und einer EJV-Verbindungsrichterin vorgestellt. Wiederum war es gelungen, die Teilnahme ausländischer Gäste zu ermöglichen, so dass im Frühjahr ein Richter und ein Mitarbeiter der Zentralen Behörde aus Frankreich, im September dann ein Mitarbeiter der Leiter der Zentralen Behörde Rumäniens begrüßt werden konnten. Spezialthemen waren 2012 die internationale Kindesentziehung aus Sicht der Polizei mit dem Schwerpunkt der polizeilichen Unterstützungsmöglichkeiten für die Familiengerichte, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Haager Kindesentführungsübereinkommen und die Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen aus richterlicher und anwaltlicher Sicht sowie aus Sicht der Polizei. Ferner gab es einen Überblicksvortrag über die Sorgerechtsituation im Ausland und über die Arbeit der Commission on European Family Law (CEFL).

Die Tagungsleiterin, Frau Richterin am Amtsgericht Martina Erb-Klünemann vom Amtsgericht Hamm (Familiengericht), stellte darüber hinaus das Haager Richternetzwerk vor, in dem sie gemeinsam mit Frau Richterin am Amtsgericht Sabine Brieger vom Amtsgericht Pankow/Weißensee (Berlin) für Deutschland als Verbindungsrichterin benannt ist. Die Zusammenarbeit zwischen der deutschen Zentralen Behörde und den deutschen Verbindungsrichterinnen und -richtern im Haager Richternetzwerk sowie im Europäischen Justiziellen Netz (EJV) hat sich im Jahr 2012 weiter intensiviert.

b) Internationale Familienmediationen

Ein weiterer Aufgabenbereich der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte betrifft die Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten. Hier bemüht sich die Zentrale Behörde verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen und um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich. In diesem Zusammenhang wurden etwa Informationsmerkbblätter zur Mediation entwickelt, die sich an die streitenden Eltern richten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren auf MiKK delegiert.

Im Jahr 2012 wurden elf Mediationen durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt, neun davon auch finanziell gefördert. In acht Fällen führte die Mediation zu einer Vereinbarung der Parteien.

Im November 2012 hat das Bundesamt für Justiz eine Vertreterin zu einem Treffen in Warschau im Rahmen der im Juni 2011 zwischen den Justizministerien Deutschlands und Polens unterzeichneten „Verständigung in Sachen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitender Mediation“ entsandt. Bei diesem Treffen waren Vertreter der deutschen und polnischen Seite (Justizministerien, Zentrale Behörden, Gerichte, Mediatorenverbände) zusammen gekommen, um daran zu arbeiten, die deutsch-polnische Vereinbarung in der Praxis umzusetzen. Auch an der ersten Veranstaltung eines bisher noch informellen deutsch-spanischen Mediationsprojekts nahm eine Mitarbeiterin der Zentralen Behörde im Berichtszeitraum teil.

Eine Vertreterin der Zentralen Behörde engagierte sich in der Arbeitsgruppe Mediation, welche 2011 im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe ist zunächst eine Bestandsaufnahme nationaler und internationaler Initiativen auf dem Gebiet der Familienmediation in internationalen Kindesentführungsfällen unter Einbeziehung der Arbeit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie der Fachkenntnisse des Mediators des Europäischen Parlaments für internationale Kindesentführungsfälle und der Verbindungsrichterrinnen und -richter. Die Übersicht über die Antworten auf einen hierzu entwickelten Fragebogen wurde im Berichtszeitraum aktualisiert, um ein Treffen der Arbeitsgruppe vorzubereiten, das 2013 stattfinden wird. Als nächstes soll die Arbeitsgruppe Vorschläge an den Rat und die Kommission machen, wie der Gebrauch der Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen gefördert werden kann, auch im Verhältnis zu Staaten, die keinem internationalen Übereinkommen auf diesem Gebiet angehören.

Ferner steuerte die Zentrale Behörde erneut ihren Sachverstand bei, um die Haager Konferenz für internationales Privatrecht bei der Abfassung eines „Good Practice Guide“ zur internationalen Familienmediation zu unterstützen, der mittlerweile vorliegt. Im Rahmen der Deutsch-englischsprachigen Richtertagung, die im September 2012 in Thun (Schweiz) stattgefunden hat, berichtete die Leiterin der Zentralen Behörde darüber, wie das Bundesamt für Justiz sich gemeinsam mit den HKÜ-Gerichten und dem Verein MiKK e.V. darum bemüht, in Kindesentführungsfällen mit Hilfe der Mediation einvernehmliche Lösungen herbeizuführen. Gegenstand des Vortrags war insbesondere auch die Frage der grenzüberschreitenden Durchsetzbarkeit mediierter Vereinbarungen in internationalen Familienkonflikten.

c) Sonstiges

aa) Zusammenarbeit mit Stellen im Inland

Auch 2012 engagierte sich die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte über die Veranstaltung ihrer eigenen Tagungen hinaus in der Fortbildung u.a. für die deutsche Richter- und Anwaltschaft und Mitarbeiter von Jugendämtern. So hielt die Leiterin der Zentralen Behörde wie schon seit 2009 einen Vortrag im Rahmen eines ein- bis zweimal jährlich durchgeführten Lehrgangs des Bundeskriminalamts für Polizeibeamte zur internationalen Rechtshilfe, um die Arbeit der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte vorzustellen. Im Gegenzug trug ein Vertreter des Bundespolizeipräsidiums auf den vom Bundesamt für Justiz veranstalteten HKÜ-Richtertagungen (siehe dazu unter II. 3. a)) zu den Unterstützungsmöglichkeiten durch die Polizei im Zivilverfahren vor. Im Übrigen hat die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Jahr 2012 ihre Arbeitskontakte mit dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei weiter vertieft, um die Zusammenarbeit bei der Fallbearbeitung zu fördern.

bb) Zusammenarbeit mit Stellen im Ausland

Zwei Vertreter des Obersten Gerichtshofs in Japan, der Justizattaché an der Botschaft Japans in Berlin und eine Vertreterin des japanischen Außenministeriums statteten der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Rahmen der Vorbereitungen für die Ratifikation des HKÜ durch Japan Studienbesuche ab. Japanische Rechtsanwälte wurden schriftlich über deutsche Erfahrungen mit Familienmediation in internationalen Kinderschaftskonflikten informiert. Der japanischen Regierung werden und wurden seit einigen Jahren zahlreiche ausführliche schriftliche Rechtsauskünfte zur Umsetzung des HKÜ in Deutschland erteilt.

Weiter wurde ein Vertreter des türkischen Justizministeriums empfangen, der im Rahmen einer längeren Hospitation im Bundesamt für Justiz auch die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte besuchte. Ebenso konnte eine australische Familienrichterin, die auch Verbindungsrichterin im Haager Richternetzwerk und für Kindesentführungsfälle nach dem HKÜ zuständig ist, im Bundesamt für Justiz begrüßt werden.

Für die Zentrale Behörde Portugals wurde ein Fragebogen zur Vollstreckung in HKÜ-Verfahren beantwortet. Auch der Arbeitsgruppe zum Erfahrungsaustausch bei Umsetzung und Anwendung des KSÜ, die sich im Nachgang zu den Sitzungen des Sonderausschusses

der Haager Konferenz zur Wirkungsweise des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Haager Kinderschutzübereinkommens im Juni 2011 und Januar 2012 konstituiert hatte, erteilte die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte Auskunft zum deutschen Recht und den hiesigen Verfahrensabläufen. Der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurde ein umfangreiches „Länderprofil“ zu diesem Thema übermittelt, das auf der Website der Haager Konferenz (http://www.hcch.net/upload/abduct2013cp_de.doc) einsehbar ist.

Im EU-Bereich engagierte sich die Leiterin der Zentralen Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte maßgeblich in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen zu Artikel 11 der sog. Brüssel II a-Verordnung und dem HKÜ. Nachdem die Arbeitsgruppe zunächst einen Fragebogen ausgearbeitet hatte, mit dem die Umsetzung dieser Vorschriften und der Verfahrensablauf in den Mitgliedstaaten abgefragt wurden, machte sie Vorschläge zu „Best Practices“, die kurz vor der Veröffentlichung stehen.

Eine Delegation der deutschen Zentralen Behörde stattete der Zentralen Behörde der Schweiz in Bern einen Arbeitsbesuch ab, um gemeinsame Fälle zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen.

III. Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Der Berichtszeitraum 2012 ist das vierte Jahr, in dem das Bundesamt für Justiz nach § 1 ErwSÜAG als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) fungierte. Das Übereinkommen gilt zwischen Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (nur für Schottland). Zum 1. August 2012 kam Tschechien hinzu. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben, ist als Anlage beigefügt.

Die Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Ersuchen aus anderen Staaten, in denen das Übereinkommen gilt. Anders als nach den Sorgerechtsübereinkommen hat die deutsche Zentrale Behörde bei eingehenden Erwachsenenschutz-Ersuchen keinerlei Befugnis zur eigenen Antragstellung bei Gericht. Im Jahr 2012 war kein eingehendes Ersuchen zu verzeichnen.

Des Weiteren leitet die Zentrale Behörde in Deutschland eingereichte Ersuchen nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen an die Zentrale Behörde des jeweiligen anderen Vertragsstaats weiter. Im Jahr 2012 waren vier ausgehende Anträge zu verzeichnen. Alle vier Anträge wurden nach Frankreich übermittelt. Gegenstände der Verfahren waren: eine Anerkennungsfeststellung nach Artikel 22 Abs. 1, 23 ErwSÜ, eine Mitteilung über Schutzmaßnahmen nach Artikel 32 ErwSÜ sowie zwei Konsultationsverfahren / Grenzüberschreitende Unterbringung nach Artikel 33 ErwSÜ.

IV. Sonstiges

Ferner hatte die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte 423 allgemeine Anfragen von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten und Privatpersonen zu bearbeiten. Dies betrifft u. a. familienrechtliche Problemfälle mit Auslandsbezug, die ausschließlich Bezüge zu Staaten haben, die weder dem HKÜ noch dem KSÜ, dem ESÜ oder der EU angehören. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um sog. eingehende Ersuchen handelt, bei denen in Deutschland Maßnahmen ergriffen werden sollen. Anders als bei Verfahren nach dem Int-FamRVG kommt dem Bundesamt für Justiz hier keine gesetzlich definierte Rolle als Verfahrensbevollmächtigter des ausländischen Antragstellers zu, doch bemüht sich die Behörde in diesen Fällen, die Antragsteller an die in Deutschland zuständigen Stellen weiterzuverweisen oder sonst im Rahmen der Möglichkeiten Rat und Hilfe zu erteilen. Bei sog. ausgehenden Fällen dagegen fehlt es der deutschen Zentralen Behörde im anderen betroffenen Staat an einem Ansprechpartner, wenn keiner der genannten Rechtsakte (HKÜ, KSÜ, ESÜ, Brüssel II a-Verordnung) in dem betreffenden Staat gilt und es dort deshalb keine Zentrale Behörde gibt. In diesen Fällen bleibt weiterhin das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen vor Ort der wichtigste Ansprechpartner für die hilfeschuchenden Bürger. Die im Jahr 2012 an das Bundesamt für Justiz herangetragenen Fälle gehörten in aller Regel zu dieser Gruppe und konnten mit einer bloßen Auskunftserteilung erledigt werden.